

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/21988, 19/22815, 19/23054 Nr. 10 –**

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Familien
sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen
(Zweites Familienentlastungsgesetz – 2. FamEntlastG)**

A. Problem

In dieser Legislaturperiode stehen die Stärkung und das Wohlergehen der Familien und Kinder im Mittelpunkt. Bereits mit dem Gesetz zur steuerlichen Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen vom 29. November 2018 (Familienentlastungsgesetz – FamEntlastG, BGBl. I S. 2210) hat die Bundesregierung Maßnahmen zur finanziellen Entlastung und Unterstützung von Familien für die Jahre 2019 und 2020 umgesetzt. Um Familien wirtschaftlich weiter zu fördern und zu stärken, werden die Regelungen zur angemessenen Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit von Familien bei der Bemessung der Einkommensteuer nunmehr für die Jahre 2021 und 2022 angepasst.

Die Bundesregierung legt alle zwei Jahre einen Bericht über die Höhe des von der Einkommensteuer freizustellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern (Existenzminimumbericht) sowie einen Bericht über die Wirkung der kalten Progression im Verlauf des Einkommensteuertarifs (Steuerprogressionsbericht) vor. Im Vorgriff auf die im Herbst 2020 zu erwartenden Ergebnisse dieser Berichte zielt das Gesetz darauf ab, Familienleistungen zu verbessern, mit steigenden Preisen verbundene höhere Existenzminima steuerpflichtiger Personen und ihrer Kinder zu berücksichtigen und die Wirkung der kalten Progression auszugleichen.

B. Lösung

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf bei der Besteuerung von Familien ein Einkommensbetrag in Höhe des sächlichen Existenzminimums einschließlich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung ihrer Kinder nicht besteuert werden. Im Rahmen des steuerlichen Familienleistungsausgleichs wird dies durch Freibeträge für Kinder oder durch Kindergeld

sichergestellt. Wie im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vorgesehen, werden nach den bereits in Kraft getretenen Verbesserungen in einer weiteren Stufe das Kindergeld pro Kind ab 1. Januar 2021 um 15 Euro pro Monat erhöht und die steuerlichen Kinderfreibeträge entsprechend angepasst. Dadurch wird in dieser Legislaturperiode im Anschluss an das erste Familienentlastungsgesetz vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2210) eine weitere finanzielle Entlastung und Stärkung der Familien erreicht. Außerdem wird mit der Anhebung des in den Einkommensteuertarif integrierten Grundfreibetrags die steuerliche Freistellung des Existenzminimums der steuerpflichtigen Bürgerinnen und Bürger ab dem Veranlagungszeitraum 2021 sichergestellt und zum Ausgleich der kalten Progression werden die übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs nach rechts verschoben.

Der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen nach § 33a Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) wird wie der Grundfreibetrag ab Veranlagungszeitraum 2021 ebenfalls angehoben.

Darüber hinaus werden auf Basis der bisherigen Praxiserfahrungen Aktualisierungen zum automatisierten Kirchensteuereinbehalt bei Kapitalerträgen vorgenommen.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss insbesondere folgende Änderungen am Gesetzentwurf:

- Anpassung des Grundfreibetrags für das Jahr 2021 aufgrund der Ergebnisse des 13. Existenzminimumberichts.
- Anpassung der Rechtsverschiebung der übrigen Tarifeckwerte ab dem Jahr 2022 entsprechend der Ergebnisse des 4. Steuerprogressionsberichts.
- Verschiebung des Inkrafttretens der Änderung zu § 51a Absatz 2b Satz 2 EStG zum dauerhaften Verzicht auf die Vornahme des Kirchensteuerabzugs auf den 1. Januar 2023.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/21988, 19/22815 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Denkbar wäre, den Kinderfreibetrag lediglich in Höhe der Vorgaben des 13. Existenzminimumberichts zu erhöhen und das Kindergeld nur dieser Höhe entsprechend anzupassen. Die Bundesregierung will mit diesem Gesetz jedoch über das verfassungsrechtlich Notwendige hinausgehen und einen Beitrag zur finanziellen Stärkung der Familien leisten, wie dies im Koalitionsvertrag vorgesehen ist.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

In der folgenden Tabelle sind die vom Finanzausschuss empfohlenen Änderungen am Gesetzentwurf bereits berücksichtigt.

(Steuermehreinnahmen/Steuermindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Gebietskörperschaft	volle Jahreswirkung ¹⁾	Kassenjahr				
		2020	2021	2022	2023	2024
Insgesamt	- 11405	-	- 7345	- 11110	- 11655	- 11585
Bund	- 4927	-	- 3167	- 4806	- 5042	- 5029
Länder	- 4788	-	- 3087	- 4658	- 4886	- 4844
Gemeinden	- 1690	-	- 1091	- 1646	-1727	- 1712

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

Die Kindergelderhöhung in Höhe von 15 Euro monatlich ab 1. Januar 2021 führt beim Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zu Mehrausgaben in Höhe von bis zu 12 Millionen Euro jährlich und die Verlängerung der erweiterten Zugangsmöglichkeit beim Kinderzuschlag um ein Jahr führt beim Kinderzuschlag zu Mehrausgaben in Höhe von bis zu 10 Millionen Euro für das Jahr 2023 (Einzelplan 17 des Bundeshaushalts).

Die Auswirkungen der Kindergelderhöhung um 15 Euro auf den Kinderzuschlag wurden bereits durch das Starke-Familien-Gesetz bei den Haushaltsausgaben des Kinderzuschlages berücksichtigt.

Die Erhöhung des Kindergeldes hat Auswirkungen auf die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Das erhöhte Kindergeld führt aufgrund der Anrechnung auf die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes zu Einsparungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Höhe von jährlich rund 360 Millionen Euro, davon entfallen rund 320 Millionen Euro auf den Bund und 40 Millionen Euro auf die Kommunen.

Die Minderausgaben des Bundes im Bereich der Sozialen Entschädigung lassen sich aufgrund fehlender statistischer Daten nicht quantifizieren; es wird davon ausgegangen, dass die in diesen Bereichen auf den Bund entfallenden Minderausgaben geringfügig sind. Im 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII – Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) erhalten nur wenige Leistungsempfänger über 18 Jahren Kindergeld. Die Einsparungen sind daher mit 3 Millionen Euro für den Bund äußerst geringfügig. Im 3. Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) ist die Entlastung mit rund 7 Millionen Euro jährlich für die Kommunen deutlicher.

Durch die Erhöhung des Kindergeldes und der steuerlichen Freibeträge für Kinder wechseln rund 5 000 Haushalte aus dem SGB-II-Bezug in das Wohngeld. Dadurch ergeben sich insgesamt Mehrausgaben beim Wohngeld von rund 10 Millionen Euro für das Jahr 2021 (Bund und Länder je zur Hälfte). Den Mehrausgaben im Wohngeld stehen Minderausgaben von rund 24 Millionen Euro im SGB II gegenüber. Im Bereich der Arbeitsförderung ergeben sich durch die Anhebung des in den Einkommensteuertarif integrierten Grundfreibetrags sowie der Verschiebung der Tarifeckwerte ab dem Jahr 2021 geringe, nicht quantifizierbare Mehrausgaben beim Arbeitslosengeld und Kurzarbeitergeld sowie beim Insolvenzgeld und beim Übergangsgeld.

Finanzielle Auswirkungen der angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf

Die Anpassung des Grundfreibetrags für das Jahr 2021 aufgrund der Ergebnisse des 13. Existenzminimumberichts führt zu einer Erhöhung der Steuermindereinnahmen um 0,4 Milliarden Euro im Jahr 2021. Die Anpassung der Rechtsverschiebung der übrigen Tarifeckwerte ab 2022 entsprechend der Ergebnisse des 4. Steuerprogressionsberichts führt ab 2022 zu einer Reduzierung der Steuermindereinnahmen um jährlich rd. 0,4 Milliarden Euro.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Das Gesetz führt nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwandes für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Gesetz führt zu geringfügigem, nicht bezifferbarem einmaligen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft infolge der Anpassung von Lohnsteuerberechnungs-/ Lohnabrechnungsprogrammen.

Aus den Änderungen zum automatisierten Kirchensteuereinbehalt bei Kapitalerträgen (§ 51a EStG) resultiert ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rd. 20 Mio. Euro. Davon entfallen insgesamt rd. 7,4 Millionen Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten wegen der Einführung der verpflichtenden Anlassabfrage bei Begründung einer Geschäftsbeziehung und der in diesem Zusammenhang vorgesehenen Änderung zur bestehenden Hinweispflicht. Die weiteren rd. 12,6 Millionen Euro entstehen vorrangig für Lebensversicherungsunternehmen aus der Änderung zur Unterscheidung zwischen betrieblichen und privaten Kapitalerträgen.

Es entsteht ein geschätzter einmaliger Erfüllungsaufwand i. H. v. rd. 792 000 Euro aus der Aktualisierung der allgemeinen Geschäftsbedingungen wegen der Änderung zur bestehenden Hinweispflicht.

Darüber hinaus resultiert aus der Änderung zur Unterscheidung zwischen betrieblichen und privaten Kapitalerträgen vorrangig für Lebensversicherungsunternehmen ein zusätzlicher einmaliger Erfüllungsaufwand von rd. 14,7 Millionen Euro. Hiervon entfallen rd. 14,1 Millionen Euro auf die Anpassung digitaler Prozessabläufe und rd. 566 000 Euro auf sonstige Anpassungsbedarfe.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Erhöhung des Kindergeldes für 2021 führt nach den Berechnungen des Statistischen Bundesamtes bei den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit zu einem personellen und sachlichen Mehraufwand in Höhe von 133 600 Euro sowie bei der Informationstechnik zu einem geschätzten Aufwand von 15 Personentagen (18 750 Euro). Weitere Umstellungskosten entstehen für Presse und Marketing in Höhe von 8 500 Euro. Bei den Familienkassen des öffentlichen Dienstes führt die Kindergelderhöhung nach dieser Berechnungsgrundlage zu einem einmaligen maschinellen Umstellungsaufwand in einer Höhe von 200 000 Euro sowie einem personellen Mehraufwand in Höhe von 156 750 Euro.

In den Ländern entsteht ein einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand bei der Änderung der steuerlichen Freibeträge und des Einkommensteuertarifs. Dieser erfolgt im Rahmen der laufenden Pflege und Aktualisierung der IT-Verfahren der Länder und beläuft sich schätzungsweise auf 110 000 Euro. Die Anrechnung des Kindergeldes auf Sozialleistungen führt infolge der Erhöhung des Kindergeldes 2021 zu einem geringen, nicht quantifizierbaren Umstellungsaufwand bei den Sozialleistungsträgern. Durch die Neuregelung ergibt sich keine Änderung des jährlichen Erfüllungsaufwands der Steuerverwaltungen der Länder. Im Bereich des Unterhaltsvorschussgesetzes führt die Anrechnung des Kindergeldes zu einem geringfügigen, nicht quantifizierbaren Umstellungsaufwand.

Die Anrechnung des Kindergeldes auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende führt zu einem geringen, nicht quantifizierbaren Umstellungsaufwand bei den Jobcentern. Auch im Bereich der Sozialen Entschädigung und des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) führt die Anrechnung des Kindergeldes zu Aufwand bei den örtlich zuständigen Trägern. Dieser Aufwand lässt sich aufgrund fehlender statistischer Daten nicht quantifizieren. Es wird davon ausgegangen, dass die in diesem Bereich anfallenden Umstellungsaufwände vergleichbar mit dem Erfüllungsaufwand im Bereich des SGB II und als geringfügig einzustufen sind.

Die Verlängerung der erweiterten Zugangsmöglichkeit beim Kinderzuschlag um ein Jahr führt zu einem geringen, nicht quantifizierbaren Mehraufwand bei den Familienkassen der Bundesagentur für Arbeit im Jahr 2023.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/21988, 19/22815 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 28. Oktober 2020

Der Finanzausschuss

Katja Hessel
Vorsitzende

Johannes Steiniger
Berichterstatter

Michael Schrodi
Berichterstatter

Markus Herbrand
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Familien
sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen
(Zweites Familienentlastungsgesetz – 2. FamEntlastG)
– Drucksachen 19/21988, 19/22815 –
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen
(Zweites Familienentlastungsgesetz – 2. FamEntlastG)	(Zweites Familienentlastungsgesetz – 2. FamEntlastG)
Vom ...	Vom ...
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Einkommensteuergesetzes	Änderung des Einkommensteuergesetzes
Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 32 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „2 586 Euro“ durch die Angabe „2 730 Euro“ und die Angabe „1 320 Euro“ durch die Angabe „1 464 Euro“ ersetzt.	1. u n v e r ä n d e r t
2. § 32a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	2. § 32a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt im Veranlagungszeitraum 2021 vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen	„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt im Veranlagungszeitraum 2021 vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen
1. bis 9 696 Euro (Grundfreibetrag):	1. bis 9 744 Euro (Grundfreibetrag):
0;	0;

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. von 9 697 Euro bis 14 753 Euro: $(985,76 y + 1\,400) y$;	2. von 9 745 Euro bis 14 753 Euro: $(995,21 \cdot y + 1\,400) \cdot y$;
3. von 14 754 Euro bis 57 918 Euro: $(208,85 z + 2\,397) z + 960,07$;	3. von 14 754 Euro bis 57 918 Euro: $(208,85 \cdot z + 2\,397) \cdot z + \mathbf{950,96}$;
4. von 57 919 Euro bis 274 612 Euro: $0,42 x - 9\,127,51$;	4. von 57 919 Euro bis 274 612 Euro: $0,42 \cdot x - 9\,136,63$;
5. von 274 613 Euro an: $0,45 x - 17\,365,87$.	5. von 274 613 Euro an: $0,45 \cdot x - 17\,374,99$.
Die Größe „y“ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „z“ ist ein Zehntausendstel des 14 753 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“	Die Größe „y“ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „z“ ist ein Zehntausendstel des 14 753 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“
3. In § 33a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „9 408 Euro“ durch die Angabe „9 696 Euro“ ersetzt.	3. In § 33a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „9 408 Euro“ durch die Angabe „9 744 Euro“ ersetzt.
4. In § 39b Absatz 2 Satz 7 wird die Angabe „10 898 Euro“ durch die Angabe „11 194 Euro“, die Angabe „28 526 Euro“ durch die Angabe „28 959 Euro“ und die Angabe „216 400 Euro“ durch die Angabe „219 690 Euro“ ersetzt.	4. In § 39b Absatz 2 Satz 7 wird die Angabe „10 898 Euro“ durch die Angabe „11 237 Euro“, die Angabe „28 526 Euro“ durch die Angabe „28 959 Euro“ und die Angabe „216 400 Euro“ durch die Angabe „219 690 Euro“ ersetzt.
5. In § 46 Absatz 2 Nummer 3 und 4 wird jeweils die Angabe „11 900 Euro“ durch die Angabe „12 200 Euro“ und die Angabe „22 600 Euro“ durch die Angabe „23 250 Euro“ ersetzt.	5. In § 46 Absatz 2 Nummer 3 und 4 wird jeweils die Angabe „11 900 Euro“ durch die Angabe „12 250 Euro“ und die Angabe „22 600 Euro“ durch die Angabe „23 350 Euro“ ersetzt.
6. In § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a wird die Angabe „11 900 Euro“ durch die Angabe „12 200 Euro“ ersetzt.	6. In § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a wird die Angabe „11 900 Euro“ durch die Angabe „12 250 Euro“ ersetzt.
7. § 51a wird wie folgt geändert:	7. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „dieses Gesetzes“ die Wörter „mit Ausnahme des § 36a“ eingefügt.	
b) Absatz 2a Satz 1 wird wie folgt gefasst:	
„Vorbehaltlich des § 40a Absatz 2 ist beim Steuerabzug vom Arbeitslohn Bemessungsgrundlage die Lohnsteuer; beim Steuerabzug	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
vom laufenden Arbeitslohn und beim Jahresausgleich ist die Lohnsteuer maßgebend, die sich ergibt, wenn der nach § 39b Absatz 2 Satz 5 zu versteuernde Jahresbetrag für die Steuerklassen I, II und III um den doppelten Kinderfreibetrag sowie den doppelten Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf und für die Steuerklasse IV um den Kinderfreibetrag sowie den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (§ 32 Absatz 6 Satz 1) für jedes Kind vermindert wird, für das eine Kürzung der Freibeträge für Kinder nach § 32 Absatz 6 Satz 4 nicht in Betracht kommt.“	
c) Absatz 2e Satz 4 wird wie folgt gefasst:	
„Das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt für jeden Veranlagungszeitraum, für den ein Sperrvermerk abgerufen worden ist, an das Wohnsitzfinanzamt des Schuldners der Kapitalertragsteuer Name und Anschrift des Kirchensteuerabzugsverpflichteten, dem im Fall des Absatzes 2c Satz 1 Nummer 3 auf Grund des Sperrvermerks ein Nullwert im Sinne des Absatzes 2c Satz 1 Nummer 3 Satz 10 mitgeteilt worden ist.“	
8. § 52 wird wie folgt geändert:	8. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird die Angabe „Veranlagungszeitraum 2020“ durch die Angabe „Veranlagungszeitraum 2021“ ersetzt.	
bb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils die Angabe „31. Dezember 2019“ durch die Angabe „31. Dezember 2020“ ersetzt.	
b) Dem Absatz 49a wird folgender Satz angefügt:	
„§ 66 Absatz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) <i>[einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes]</i> ist für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Dezember 2020 beginnen.“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
9. § 66 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	9. u n v e r ä n d e r t
„(1) Das Kindergeld beträgt monatlich für das erste und zweite Kind jeweils 219 Euro, für das dritte Kind 225 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 250 Euro.“	
Artikel 2	Artikel 2
Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes	Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes
Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 32a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	1. § 32a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt ab dem Veranlagungszeitraum 2022 vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen	„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt ab dem Veranlagungszeitraum 2022 vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen
1. bis 9 984 Euro (Grundfreibetrag):	1. u n v e r ä n d e r t
0;	
2. von 9 985 Euro bis 14 974 Euro:	2. von 9 985 Euro bis 14 926 Euro:
$(999 y + 1\,400) y$;	$(1\,008,70 \cdot y + 1\,400) \cdot y$;
3. von 14 975 Euro bis 58 787 Euro:	3. von 14 927 Euro bis 58 596 Euro:
$(205,76 z + 2\,397) z + 947,35$;	$(206,43 \cdot z + 2\,397) \cdot z + 938,24$;
4. von 58 788 Euro bis 278 731 Euro:	4. von 58 597 Euro bis 277 825 Euro:
$0,42 x - 9\,291,47$;	$0,42 \cdot x - 9\,267,53$;
5. von 278 732 Euro an:	5. von 277 826 Euro an:
$0,45 x - 17\,653,40$.	$0,45 \cdot x - 17\,602,28$.
Die Größe „y“ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „z“ ist ein Zehntausendstel des 14 974 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“	Die Größe „y“ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „z“ ist ein Zehntausendstel des 14 926 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. In § 33a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „9 696 Euro“ durch die Angabe „9 984 Euro“ ersetzt.	2. u n v e r ä n d e r t
3. In § 39b Absatz 2 Satz 7 wird die Angabe „11 194 Euro“ durch die Angabe „11 489 Euro“, die Angabe „28 959 Euro“ durch die Angabe „29 394 Euro“ und die Angabe „219 690 Euro“ durch die Angabe „222 985 Euro“ ersetzt.	3. In § 39b Absatz 2 Satz 7 wird die Angabe „11 237 Euro“ durch die Angabe „11 480 Euro“, die Angabe „28 959 Euro“ durch die Angabe „29 298 Euro“ und die Angabe „219 690 Euro“ durch die Angabe „222 260 Euro“ ersetzt.
4. In § 46 Absatz 2 Nummer 3 und 4 wird jeweils die Angabe „12 200 Euro“ durch die Angabe „12 550 Euro“ und die Angabe „23 250 Euro“ durch die Angabe „23 900 Euro“ ersetzt.	4. In § 46 Absatz 2 Nummer 3 und 4 wird jeweils die Angabe „12 250 Euro“ durch die Angabe „12 550 Euro“ und die Angabe „23 350 Euro“ durch die Angabe „23 900 Euro“ ersetzt.
5. In § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a wird die Angabe „12 200 Euro“ durch die Angabe „12 550 Euro“ ersetzt.	5. In § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a wird die Angabe „12 250 Euro“ durch die Angabe „12 550 Euro“ ersetzt.
6. § 51a wird wie folgt geändert:	6. § 51a wird wie folgt geändert:
a) <i>Dem Absatz 2b wird folgender Satz angefügt:</i>	a) e n t f ä l l t
<i>„Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Kapitalerträge zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören.“</i>	
b) Absatz 2c Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:	a) u n v e r ä n d e r t
aa) Der Satzteil vor Satz 2 wird wie folgt gefasst:	
„der Kirchensteuerabzugsverpflichtete hat unter Angabe der Identifikationsnummer und des Geburtsdatums des Schuldners der Kapitalertragsteuer bei Begründung einer rechtlichen Verbindung beim Bundeszentralamt für Steuern anzufragen, ob der Schuldner der Kapitalertragsteuer kirchensteuerpflichtig ist (Anlassabfrage), und einmal jährlich im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober beim Bundeszentralamt für Steuern anzufragen, ob der Schuldner der Kapitalertragsteuer am 31. August des betreffenden Jahres (Stichtag) kirchensteuerpflichtig ist (Regelabfrage).“	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:	
„Im Übrigen kann der Kirchensteuerabzugsverpflichtete eine Anlassabfrage auf Veranlassung des Schuldners der Kapitalertragsteuer an das Bundeszentralamt für Steuern richten.“	
cc) Satz 5 wird wie folgt gefasst:	
„Bei Begründung einer rechtlichen Verbindung ist der Schuldner der Kapitalertragsteuer vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten auf die Datenabfrage sowie das Antragsrecht nach Absatz 2e Satz 1 in geeigneter Form hinzuweisen.“	
dd) Satz 9 wird aufgehoben.	
	b) In Absatz 2e Satz 4 werden die Wörter „Absatzes 2c Satz 1 Nummer 3 Satz 10“ durch die Wörter „Absatzes 2c Satz 1 Nummer 3 Satz 9“ ersetzt.
7. § 52 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	7. u n v e r ä n d e r t
a) In Satz 1 wird die Angabe „Veranlagungszeitraum 2021“ durch die Angabe „Veranlagungszeitraum 2022“ ersetzt.	
b) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils die Angabe „31. Dezember 2020“ durch die Angabe „31. Dezember 2021“ ersetzt.	
	Artikel 3
	Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes
	Dem § 51a Absatz 2b des Einkommensteuergesetzes, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:
	„Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Kapitalerträge zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören.“

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 3	Artikel 4
Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995	u n v e r ä n d e r t
Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4130), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2115) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 3 Absatz 2a Satz 1 wird die Angabe „5 172 Euro“ durch die Angabe „5 460 Euro“, die Angabe „2 640 Euro“ durch die Angabe „2 928 Euro“, die Angabe „2 586 Euro“ durch die Angabe „2 730 Euro“ und die Angabe „1 320 Euro“ durch die Angabe „1 464 Euro“ ersetzt.	
2. Dem § 6 wird folgender Absatz 22 angefügt:	
„(22) § 3 Absatz 2a in der am 1. Januar 2021 geltenden Fassung ist erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31. Dezember 2020 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2020 zufließen.“	
Artikel 4	Artikel 5
Änderung des Bundeskindergeldgesetzes	u n v e r ä n d e r t
Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1512) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 5 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.	
2. § 6 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	
„(1) Das Kindergeld beträgt monatlich für das erste und zweite Kind jeweils 219 Euro, für das dritte Kind 225 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 250 Euro.“	
b) In Absatz 2 wird die Angabe „204 Euro“ durch die Angabe „219 Euro“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
3. § 6a Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:	
„3. bei Bezug des Kinderzuschlags keine Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch besteht, wobei die Bedarfe nach § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch außer Betracht bleiben. Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit ist das für den Antragsmonat bewilligte Wohngeld zu berücksichtigen. Wird kein Wohngeld bezogen und könnte mit Wohngeld und Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit vermieden werden, ist bei der Prüfung Wohngeld in der Höhe anzusetzen, in der es voraussichtlich für den Antragsmonat zu bewilligen wäre.“	
4. § 8 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Kindergeldes“ die Wörter „und des Kinderzuschlags“ eingefügt.	
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 werden die Wörter „, in einem Pauschbetrag, der zwischen der Bundesregierung und der Bundesagentur vereinbart wird“ gestrichen.	
bb) Folgender Satz wird angefügt:	
„Näheres wird durch Verwaltungsvereinbarung geregelt.“	
5. § 13 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Nürnberg“ durch die Wörter „Bayern Nord“ ersetzt.	
b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Kindergeld“ die Wörter „und Kinderzuschlag einheitlich“ eingefügt.	
6. In § 20 Absatz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.	
7. In § 22 wird die Angabe „31. Juli 2022“ durch die Angabe „31. Juli 2023“ ersetzt.	

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 5	Artikel 6
Inkrafttreten	Inkrafttreten
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich <i>des Absatzes 2</i> am 1. Januar 2021 in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2021 in Kraft.
(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.	(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
	(3) Artikel 3 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Johannes Steiniger, Michael Schrodi und Markus Herbrand

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksachen 19/21988, 19/22815** in seiner 173. Sitzung am 10. September 2020 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Haushaltsausschuss und dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss ist darüber hinaus nach § 96 GO-BT beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf bei der Besteuerung von Familien ein Einkommensbetrag in Höhe des sächlichen Existenzminimums einschließlich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung ihrer Kinder nicht besteuert werden. Im Rahmen des steuerlichen Familienleistungsausgleichs wird dies durch Freibeträge für Kinder oder durch Kindergeld sichergestellt. Wie im Koalitionsvertrag vorgesehen, werden nach den bereits in Kraft getretenen Verbesserungen in einer weiteren Stufe das Kindergeld pro Kind ab 1. Januar 2021 um 15 Euro pro Monat erhöht und die steuerlichen Kinderfreibeträge entsprechend angepasst.

Außerdem werden mit der Anhebung des Grundfreibetrags die verfassungsrechtlich gebotene steuerliche Freistellung des Existenzminimums der steuerpflichtigen Bürgerinnen und Bürger sichergestellt und zum Ausgleich der kalten Progression die übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs für die Veranlagungszeiträume 2021 und 2022 nach rechts verschoben.

Der Höchstbetrag für den Abzug von Unterhaltsleistungen nach § 33a Absatz 1 EStG wird im Einklang mit der Anhebung des Grundfreibetrags ab dem Veranlagungszeitraum 2021 ebenfalls angehoben.

Darüber hinaus werden auf Basis der bisherigen Praxiserfahrungen Aktualisierungen zum automatisierten Kirchensteuereinbehalt bei Kapitalerträgen vorgenommen.

III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 99. Sitzung am 28. September 2020 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen hatten Gelegenheit zur Stellungnahme:

1. Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.
2. Bundessteuerberaterkammer
3. Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e. V.
4. Deutscher Gewerkschaftsbund
5. Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.
6. Deutscher Steuerberaterverband e. V.
7. Rietzler, Dr. Katja, Hans-Böckler-Stiftung
8. Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V. (VAMV)

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 75. Sitzung am 28. Oktober 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf in seiner 66. Sitzung am 28. Oktober 2020 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 54. Sitzung am 9. September 2020 mit dem Gesetzentwurf befasst. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs sei gegeben. Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel. Eine Prüfbitte sei nicht erforderlich.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/21988, 19/22815 in seiner 96. Sitzung am 16. September 2020 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 28. September 2020 hat der Finanzausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 102. Sitzung am 7. Oktober 2020 fortgesetzt und in seiner 104. Sitzung am 28. Oktober 2020 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/21988, 19/22815 in geänderter Fassung.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** bezeichneten den vorliegenden Gesetzentwurf als gutes Signal für die Familien, die in der Coronakrise oft an die Grenzen ihrer Belastbarkeit gelangt seien. Insgesamt werde eine Entlastung von Familien im Umfang von knapp 12 Milliarden Euro vorgenommen. Allein durch die Maßnahmen beim Kindergeld und beim Kinderfreibetrag stünden den Familien mit Kindern jährlich 3,4 Milliarden Euro mehr zur Verfügung. Man erhöhe den Kinderfreibetrag und das Kindergeld so, wie man es versprochen habe. Für die Koalitionsfraktionen sei die Kindergelderhöhung der Ausgangspunkt der Überlegungen gewesen. Nach dem ersten Schritt von 10 Euro pro Kind im vergangenen Jahr betrage die Erhöhung nun noch einmal 15 Euro pro Kind und Monat. Man könne feststellen, dass vor allem Familien im unteren und mittleren Einkommensbereich durch die vergleichsweise starke Erhöhung des Kindergeldes überproportional entlastet würden.

Gleichzeitig werde die Kalte Progression bekämpft und sogar etwas überkompensiert, was den Familien in Deutschland ebenfalls zugutekomme. Dies sei in der Zeit der Coronakrise eine sinnvolle Maßnahme zur Stärkung der Einkommen und der Kaufkraft.

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens seien der Existenzminimumbericht und der Progressionsbericht eingegangen. Eine entsprechende Anpassung der Werte werde durch den von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Änderungsantrag vorgenommen. Die gebotene weitere Erhöhung des Grundfreibetrags um 48 Euro werde durch eine Anpassung der Tarifeckwerte gegenfinanziert.

Zum Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bemerkte die Fraktion der CDU/CSU, die Systemumstellung auf eine Kindergrundsicherung wäre in diesen Plänen mit einer Belastung von Familien mit höheren Einkommen verbunden. Offenbar gehe es weniger um das Wohl der Kinder als um ideologische Fragen. Einerseits werde gefordert, dass das „Klassensystem“, in dem Kinder in Bezug auf das Steuerrecht unterschiedlich viel wert seien, aufgebrochen werden solle. Andererseits gebe es auch im Vorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verschiedene Beträge der Unterstützung, je nachdem aus welchen Familien Kinder kommen würden. Insgesamt habe Deutschland ein ausgewogenes System der Familienleistungen mit den steuerlichen Komponenten von Kindergeld und Kinderfreibetrag. Daneben gebe es viele weitere Leistungen, die zielgerichtet Kinder aus Familien mit niedrigeren Einkommen im Fokus hätten. Daher lehne man den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ab.

Zum Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bemerkte die Fraktion der SPD, bei allen Maßnahmen stelle sich die Frage der Verteilungswirkung. Mit der überkompensierenden Erhöhung des Grundfreibetrags schaffe man Entlastungen an der richtigen Stelle. Das System aus Kindergeld und Kinderfreibetrag habe die bekannten Verteilungswirkungen, so dass bei steigenden Einkommen eine höhere Entlastung resultiere. Die SPD habe in mehreren Beschlüssen deutlich gemacht, dass man dieses System ändern müsse. Im vorliegenden Gesetzentwurf habe man das notwendige im bestehenden System getan. Die Einführung einer Kindergrundsicherung müsste in einem eigenständigen Gesetz erfolgen und würde von der Fraktion der SPD unterstützt, wenn es entsprechende Mehrheiten in einer Regierungskoalition gäbe.

Die **Fraktion der AfD** betonte ihre Unterstützung für die Erhöhung des Kindergeldes um 15 Euro sowie für die Anhebung des Freibetrags für das Existenzminimum. Familienförderung müsse man darüber hinaus aber ganzheitlich sehen. Daher vermisse man im vorliegenden Gesetzentwurf essentielle Punkte wie die Erweiterung des Ehegattensplittings zum Familiensplitting, einen ermäßigten Umsatzsteuersatz für Kinderbedarf oder die bessere Förderung von Wohneigentum für Familien. Die Fraktion der AfD plädiere für eine Reduzierung der Grunderwerbsteuer in Abhängigkeit von der Kinderzahl. Beim Erwerb oder Bau von Immobilien für den Eigenbedarf sollte die Grunderwerbsteuer pro Kind um je ein Drittel reduziert werden, so dass sie ab drei Kindern ganz entfallen würde.

Den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lehne die Fraktion der AfD ab. Die Rechtsverschiebung des Einkommensteuertarifs sei sinnvoll. Die Fraktion der AfD unterstütze darüber hinaus einen „Tarif auf Rädern“.

Familien mit Kindern würden für die Altersvorsorge kinderloser Paare sorgen. Die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes müssten endlich beachtet werden. Alle Zweige der Sozialversicherung – Renten-, Pflege- und Krankenversicherung – müssten die angeregten Maßnahmen zur Kinderförderung durchführen. Bei der Rentenversicherung müssten Familien bei den Beiträgen direkt entlastet werden, da sie für die zukünftigen Beitragszahler sorgen würden. Eine solche Maßnahme wäre einer Schlechterstellung von Kinderlosen vorzuziehen.

Die **Fraktion der FDP** erinnerte zunächst an die Kritik des Normenkontrollrats an der Ermittlung des Erfüllungsaufwandes beim vorliegenden Gesetzentwurf. Alle Entscheidungsträger müssten sich an diesen Informationen orientieren. Die Nachbesserung der im Gesetzentwurf enthaltenen Zahlen im weiteren Verfahren zeige, dass zu Beginn diesbezüglich nicht richtig gearbeitet worden sei.

Das Familienentlastungsgesetz basiere zunächst auf der Umsetzung des Existenzminimumberichts. Die steuerliche Freistellung des Existenzminimums sei verfassungsmäßig geboten und keine eigene Leistung der Regierungskoalition. Die zweite Säule des Gesetzentwurfs sei die Umsetzung der Folgerungen aus dem Progressionsbericht. Der Ausgleich von allein durch die Inflation entstehenden Besteuerungseffekten sei die Erfüllung einer Selbstverpflichtung des Deutschen Bundestags aus der 17. Wahlperiode und ebenfalls keine besondere Leistung der Regierungskoalition. Die dritte Säule sei die Kindergelderhöhung um 15 Euro je Kind ab dem 1. Januar 2021 mit entsprechenden Anpassungen beim Kinderfreibetrag sowie beim Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf (BEA). Dies stelle die Umsetzung der entsprechenden Vereinbarung im Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD dar, die man begrüße.

Insgesamt enthalte sich die Fraktion der FDP beim Gesetzentwurf, da es zwar viele positive Elemente gebe, andererseits aber viele wesentliche Aspekte der Unterstützung von Familien im Einkommensteuerrecht fehlen würden. Die Fraktion der FDP habe schon vor mehr als einem Jahr einen eigenen Antrag zur steuerlichen Entlastung von Familien vorgelegt. Darin würden die konkreten Punkte angesprochen, die sie im vorliegenden Gesetzentwurf vermisse. Dazu gehöre die Behandlung von durch Arbeitgeber übernommenen Betreuungskosten. Dazu gehöre auch die regelmäßige Anpassung von Freibeträgen und Pauschalen wie dem Alleinerziehendenentlastungsbetrag oder dem Ausbildungsfreibetrag. Langfristig befürworte die Fraktion der FDP auch die Anhebung des Freibetrags für Kinder auf das Niveau des Freibetrags für Erwachsene.

Der vorliegende Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stehe im Widerspruch mit den Vorstellungen der Fraktion der FDP zum Einkommensteuertarif. Daher lehne man ihn ab, auch wenn man Sympathien für eine Systemumstellung bei der Kinderförderung hege.

Die **Fraktion DIE LINKE.** begrüßte die Anhebung des Kindergelds und des Grundfreibetrags. Allerdings sei die Vorlage kein Entwurf für ein Gesetz zur Entlastung der Familien in Deutschland. Es sei ein Entwurf, der bestimmten Familien mit Hilfe der Kindergelderhöhung etwas mehr Geld verschaffe und bestimmten Familien eine darüber hinaus gehende steuerliche Entlastung gewähre. Kinder, die von Hartz IV lebten, würden aber beispielsweise gar nicht von den vorgesehenen Maßnahmen profitieren, obwohl sie es am nötigsten hätten und heute schon in Armut aufwachsen müssten. Für diese Familien bringe der Gesetzentwurf keine Entlastung. Daher betreibe der Gesetzentwurf Etikettenschwindel.

Darüber hinaus verursache das bestehende System aus Kindergeld und Kinderfreibetrag die bekannten, unerwünschten Verteilungseffekte und müsse durch eine Kindergrundsicherung abgelöst werden. Daher stimme man dem Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu.

Außerdem kritisierte die Fraktion DIE LINKE., dass bei der Bekämpfung der kalten Progression mit der Verschiebung der Sätze deutlich über die Erfordernisse des Progressionsberichts hinausgegangen werde. Gutverdienender mit höheren Einkommen würden deutlich stärker entlastet als diejenigen Haushalte, die es eigentlich nötig hätten. Der Ansatz des vorliegenden Gesetzentwurfs sei daher grundsätzlich schief. Daher könne man sich lediglich enthalten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte die vorgesehene Anhebung des Grundfreibetrags und des Kindergeldes. Daher werde sie den Gesetzentwurf nicht ablehnen. Sie könne aber auch nicht zustimmen, da diejenigen übermäßig entlastet würden, die es eigentlich nicht bräuchten – Familien mit hohen Einkommen. Dies liege einerseits grundlegend am bestehenden System von Kindergeld und Kinderfreibetrag. Zusätzlich gehe der Gesetzentwurf bei der steuerlichen Entlastung über das notwendige Maß hinaus. Der Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf (BEA) werde ohne Not erhöht, was auch in der Anhörung deutlich geworden sei. Außerdem würden im Tarif die Effekte der kalten Progression überkompensiert, wovon vor allem die Besserverdienenden profitieren würden.

Der im Entschließungsantrag dargelegte Vorschlag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN würde die Bezieher hoher Einkommen dagegen nicht überproportional entlasten. In der Krise werde deutlich, dass starke Schultern auch mehr tragen müssten. Der Vorschlag sehe eine deutlich stärkere Entlastung für die Bezieher von mittleren und niedrigen Einkommen vor. Das Konzept einer Kindergrundsicherung sei bekannt: Es solle einen Unterstützungsbetrag in Höhe der maximalen Steuerersparnis geben, um die bestehende Schieflage aufzuheben. Darüber hinaus solle es für niedrige Einkommen einen Zusatzbetrag geben. Der Grundbetrag für alle werde in den unteren Einkommensbereichen aufgestockt. Dagegen würde im bestehenden System das Kindergeld bei den Beziehern von hohen Einkommen durch die zusätzliche Steuerersparnis „aufgestockt“. Der Unterschied zwischen den beiden Ansätzen sei deutlich. Zum Konzept der Kindergrundsicherung gehöre auch eine Erhöhung des Regelbedarfs, was den Grundfreibetrag ebenfalls indirekt erhöhen würde. So könnte die kalte Progression anstelle einer Rechtsverschiebung des Tarifs gerechter kompensiert werden.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei wie auch viele Experten der Auffassung, dass der Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf (BEA) statt erhöht sogar gesenkt werden könnte. Man plädiere für eine Halbierung in Kombination mit einer Erhöhung des Regelsatzes. Dadurch würden auch viele Bezieher überdurchschnittlicher Einkommen besser gestellt, lediglich bei Spitzeneinkommen wäre dies nicht der Fall.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordere darüber hinaus eine dauerhafte Verbesserung beim Alleinerziehendenentlastungsbetrag. Er sollte zukünftig direkt von der Steuerschuld abgezogen werden können, so dass auch Alleinerziehende mit geringen Einkommen davon profitieren würden.

Vom Ausschuss angenommener Änderungsantrag

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/21988, 19/22815 sind aus der Zusammenstellung in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD brachten einen Änderungsantrag ein.

Voten der Fraktionen:

Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen (Einkommensteuertarif für die Veranlagungszeiträume 2021 und 2022, automatisierter Kirchensteuereinbehalt bei Kapitalerträgen)

Zustimmung: CDU/CSU, SPD, FDP, B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: AfD, DIE LINKE.

Entschließungsantrag

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN brachte zum Gesetzentwurf einen Entschließungsantrag ein:

Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Kindergrundsicherung)

In die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 19/21988 ist folgende Ausschussentschließung aufzunehmen:

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Familienlastenausgleich entlastet Familien mit hohen Einkommen stärker als mit mittleren Einkommen, weil die Ersparnis durch die Kinderfreibeträge höher ist als das Kindergeld und diese mit steigendem Einkommen auch noch ansteigt. Je höher das Einkommen, desto höher ist auch die steuerliche Entlastung von Familien. Auch im zweiten sogen. Familienentlastungsgesetz werden keine Anstrengungen unternommen, diese Schieflage zu beseitigen.

Stattdessen verschärft die Bundesregierung die Ungerechtigkeit in der Familienförderung der vergangenen Jahre sogar noch weiter. Von den vorgeschlagenen Anpassungen profitieren Familien mit sehr hohem Einkommen schon wieder am meisten. Es ist nicht länger hinnehmbar, dass Familien mit hohem und sehr hohem Einkommen mehr erhalten als Familien mit mittleren Einkommen. Jedes Kind muss gleich viel wert sein. Familien mit geringen Einkommen, die keine Steuern zahlen und/oder Sozialleistungen beziehen, haben von den steuerlichen Anpassungen und den Erhöhungen des Kindergeldes keinen Cent mehr. Bei ihnen werden die vereinbarten Erhöhungen mit anderen Leistungen verrechnet.

Es ist an der Zeit, die Familienförderung insgesamt neu aufzustellen und das Vier-Klassen-System von Kinderfreibetrag, Kindergeld, Kinderzuschlag und Sozialgeld endlich zu beenden und eine Kindergrundsicherung für alle Kinder einzuführen.

Darüber hinaus enthält der vorliegende Gesetzentwurf eine Korrektur der sogenannten kalten Progression. Diese ist verfassungsrechtlich nicht notwendig. Die politischen Prioritäten werden im Gesetzentwurf der Koalition falsch gesetzt, weil durch eine Korrektur der kalten Progression die höheren Einkommen auch hier am stärksten entlastet werden. So beträgt die Entlastung der wenigen Steuerpflichtigen, die dem Spitzen- oder Reichensteuersatz unterliegen, ein Vielfaches der Ent-

lastung unterer Einkommensgruppen. Die geplanten Steuersenkungen kommen denjenigen Personen zu Gute, die diese aufgrund ihres hohen Einkommens am wenigsten bedürfen. Für Steuerpflichtige die der sogenannten Reichensteuer unterliegen, also ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als etwa 270.000 Euro als Alleinstehende bzw. 540.000 Euro als Verheiratete aufweisen, ist eine Steuersenkung weder notwendig noch geboten. Stattdessen ist eine weitergehende Erhöhung des Grundfreibetrags vorzunehmen, von der alle Steuerpflichtigen gleichermaßen profitieren.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. Einen Gesetzentwurf vorzulegen, der das Kindergeld, den Kinderzuschlag, das Sozialgeld für Kinder und die Kinderfreibeträge in eine Leistung – der Kindergrundsicherung – zusammenfasst und folgende Eckpunkte beachtet:
 - a. Die Kindergrundsicherung ist eine eigenständige Leistung des Kindes. Sie wird nicht bei den Eltern als Einkommen angerechnet, wenn diese Sozialleistungen beziehen.
 - b. Die Kindergrundsicherung besteht aus zwei aufeinander aufbauenden Bausteinen: Einem fixen Garantie-Betrag für jedes Kind und einem ergänzendem GarantiePlus-Betrag für Eltern mit geringem Einkommen.
 - i. Die Kinderfreibeträge werden in einen Auszahlungsbetrag umgewandelt, der der maximalen steuerlichen Entlastungswirkung durch die Kinderfreibeträge entspricht. Dieser Garantie- Betrag, der für alle Kinder gleich ist, macht so Schluss mit dem ungerechten Nebeneinander von Kindergeld und Kinderfreibeträgen, das bisher Kinder von Eltern mit hohem Einkommen besser stellte.
 - ii. In Familien, in denen die Eltern nicht oder nicht vollständig das sozialrechtliche Existenzminimum ihrer Kinder sichern können, erhalten die Kinder neben dem Garantie-Betrag zusätzlich noch einen GarantiePlus-Betrag, der zusammen mit dem Garantie-Betrag das sozio-kulturelle Existenzminimum des Kindes abdeckt. Der GarantiePlus-Betrag ersetzt damit sowohl Kinderzuschlag als auch das Sozialgeld für Kinder.
 - c. Der Regelbedarf für Kinder und Erwachsene in der Grundsicherung wird neu ermittelt. Dadurch erhöht sich auch das sächliche Existenzminimum im Steuerrecht. Dafür sollen Fehler in der derzeitigen Bedarfsberechnung korrigiert und ein echtes Statistikmodell mit neuen Prämissen zu Grunde gelegt werden. Die Bedarfsberechnung soll sich stärker an der gesellschaftlichen Mitte orientieren und verdeckt Arme sollen aus der Referenzgruppe in der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe explizit ausgeklammert werden. Vor allem muss die willkürliche nachträgliche Streichung von Ausgabepositionen beendet werden.
 - d. Der BEA-Freibetrag für „Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf“, von dem nur Familien mit höheren Einkommen profitieren, soll halbiert werden.
2. Statt die Eckwerte des Steuertarifs „nach rechts“ zu verschieben, den Grundfreibetrag stärker als geplant anzuheben. Eine Anhebung des Grundfreibetrags hat den Vorteil, dass die Steuersenkung nicht mit dem Einkommen ansteigt, sondern für alle Einkommensgruppen gleich hoch ist. Der regressive Verteilungseffekt eines Abbaus der kalten Progression wird somit vermieden.
3. Alle Alleinerziehenden – auch die mit geringem Einkommen – zu entlasten, indem der Alleinerziehenden-Entlastungsbetrag durch eine Steuergutschrift ersetzt wird, die alle Alleinerziehenden in gleicher Höhe von ihrer Steuerschuld abziehen können.

Voten der Fraktionen:

Zustimmung: DIE LINKE., BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ablehnung: CDU/CSU, SPD, AfD, FDP

Enthaltung: -

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 2

§ 32a Absatz 1

Mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Neufassung des § 32a Absatz 1 EStG wird der für den Veranlagungszeitraum 2021 geltende Einkommensteuertarif normiert. Die Anpassung des steuerlichen Grundfreibetrags im Gesetzentwurf beruht hierbei auf den voraussichtlichen Ergebnissen des 13. Existenzminimumberichts. Der 13. Existenzminimumbericht liegt zwischenzeitlich vor. Dem Berichtsergebnis zufolge ist der im Gesetzentwurf angesetzte Grundfreibetrag für 2021 um 48 Euro zu erhöhen, um die verfassungsrechtlich gebotene steuerliche Freistellung des Existenzminimums zu gewährleisten.

Zu Nummer 3 bis Nummer 6

§ 33a Absatz 1 Satz 1, § 39b Absatz 2 Satz 7, § 46 Absatz 2 Nummer 3 und 4, § 50 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a

Es handelt sich jeweils um eine Folgeänderung, die aus der Anpassung des Grundfreibetrags an das Ergebnis des 13. Existenzminimumberichts resultiert.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 32a Absatz 1

Mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Neufassung des § 32a Absatz 1 EStG wird der ab dem Veranlagungszeitraum 2022 geltende Einkommensteuertarif normiert. Mit der Änderung wird die Rechtsverschiebung der Eckwerte des Einkommensteuertarifs an das Ergebnis des 4. Steuerprogressionsberichts in Höhe von 1,17 Prozent angeglichen. Die Rechtsverschiebung im Gesetzentwurf beruhte im Vorgriff auf das Ergebnis des 4. Steuerprogressionsberichts noch auf der voraussichtlichen Preisentwicklung der Konsumausgaben der privaten Haushalte des Jahres 2020 in Höhe von 1,52 Prozent gemäß Herbstprojektion 2019.

Zu Nummer 3 bis Nummer 5

§ 39b Absatz 2 Satz 7, § 46 Absatz 2 Nummer 3 und 4, § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a

Es handelt sich jeweils um eine Folgeänderung, die aus der Anpassung der Rechtsverschiebung der Tarifeckwerte an das Ergebnis des 4. Steuerprogressionsberichts resultiert.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a – alt –

§ 51a Absatz 2b Satz 2 EStG

Die Änderung zu § 51a Absatz 2b Satz 2 EStG zum dauerhaften Verzicht auf die Vornahme des Kirchensteuerabzugs bei betrieblichen Konten sollte ursprünglich zum 1. Januar 2022 in Kraft treten. Mit der Verschiebung des Inkrafttretens auf den 1. Januar 2023 wird einer Bitte des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft entsprochen. Bei bestimmten Lebensversicherungsunternehmen entstehen durch die Änderung Umstellungsaufwände, weshalb eine längere Vorlaufzeit bis zum Inkrafttreten benötigt wird. Die Änderung wird in einen neuen Artikel 2a verschoben, damit die Änderungen in Artikel 5 (Inkrafttreten) lesbar bleiben.

Zu Buchstabe b – neu –§ 51a Absatz 2e Satz 4

Mit der Änderung wird ein Verweisungsfehler im Gesetzentwurf bereinigt und der Antrag des Bundesrates zu Ziffer 4 berücksichtigt (BR-Drucksache 433/20(B)).

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)§ 51a Absatz 2b Satz 2 EStG

Es handelt sich nicht um eine inhaltliche Änderung. Die Änderung zum dauerhaften Verzicht auf die Vornahme des Kirchensteuerabzugs bei betrieblichen Konten soll, anders als ursprünglich geplant, erst zum 1. Januar 2023 in Kraft treten. Damit die daraus resultierenden Änderungen des Artikels 5 (Inkrafttreten) lesbar bleiben, wurde die Änderung in einen neuen Artikel 2a verschoben.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)Absatz 1

Redaktionelle Folgeanpassung aufgrund des neu angefügten Absatzes 3.

Absatz 3 – neu –

Derzeit enthält die Mustervorschrift des § 51a EStG, auf die sich die Kirchensteuergesetze der Länder beziehen, für das automatisierte Kirchensteuerabzugsverfahren bei Kapitalerträgen keine Unterscheidung zwischen betrieblichen und privaten Kapitalerträgen. Zur Kontinuität des Verwaltungsvollzugs beim Steuerabzug vom Kapitalertrag soll auf die Vornahme des Kirchensteuerabzugs bei betrieblichen Konten dauerhaft verzichtet werden. Der Gesetzentwurf enthält diesbezüglich eine Regelung in § 51a Absatz 2b Satz 2 EStG. Die Änderung sollte ursprünglich zum 1. Januar 2022 in Kraft treten. Mit der Verschiebung des Inkrafttretens auf den 1. Januar 2023 wird einer Bitte des Gesamtverbandes der deutschen Versicherungswirtschaft entsprochen. Die Änderung führt bei bestimmten Lebensversicherungsunternehmen zu Umstellungsaufwänden und bedarf deswegen einer längeren Vorlaufzeit bis zum Inkrafttreten der Änderung.

Berlin, den 28. Oktober 2020

Johannes Steiniger
Berichtersteller

Michael Schrodi
Berichtersteller

Markus Herbrand
Berichtersteller

